

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für den Landkreis Rhein-Neckar-Kreis folgende

**Allgemeinverfügung**  
**-Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik im Sinne des § 23 Abs.2 der**  
**Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz-**

zur Konkretisierung des Verbots in § 17b Abs. 2 CoronaVO

**I.**

1. Auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, ist gemäß § 17b Abs. 2 CoronaVO in der Alarmstufe II das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**II.**

**Begründung:**

1)

Mit Beschluss vom 25.09.2021 hat die Landesregierung auf Grundlage von § 32 IfSG i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung-CoronaVO) erlassen. Diese trat am 16.09.2021 in Kraft. Mit der vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 03.12.2021 wurde die Verordnung zuletzt geändert. Die Änderungen traten am 04.12.2021 in Kraft.

Im Rahmen der Änderungen vom 03.12.2021 wurde der § 17b CoronaVO eingeführt. § 17b Abs.2 CoronaVO i.V.m. § 17b Abs.1 IfSG untersagt in der Alarmstufe II das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 23 Abs. 2 1.SprengV auf festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Diese Verfügung dient der Konkretisierung der Vorschrift durch Festlegung der entsprechenden Flächen. Die Festlegung erfolgte im Benehmen

mit den Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die jeweilige, auf die Kommunen aufgeschlüsselten Flächen sind in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführt.

2)

Sachlich zuständige Behörde ist für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis und Stadtkreis Heidelberg) das Gesundheitsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis (§§ 28 – 31, 32, 54 IfSG, § 1 Abs. 6a IfSGZustV, §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG, § 1 Abs. 4 LKrO).

3)

Die Konkretisierung durch die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 S. 1, 32 IfSG, §§ 17b Abs.1, Abs.2 CoronaVO, § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

a)

Im Ausgangspunkt wird das durch die Vorschrift eingeräumte behördliche Auswahlermessen dadurch beschränkt, dass nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG nur „notwendige“ Schutzmaßnahmen getroffen werden dürfen. „Notwendige“ Schutzmaßnahmen sind „Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind“ (BVerwGE 142, 205 Rn. 24 = BeckRS 2012, 51345).

§ 28a Abs. 3 IfSG führt dahingehend aus, dass Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind. Dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs.3 S.4 IfSG insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-

19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz). Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen gemäß § 28a Abs.3 S.5 IfSG bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen, unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten, in einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG Schwellenwerte für die Indikatoren nach den §§ 28a Abs.3 S.4, S.5 IfSG festsetzen, um eine regional Differenzierung der Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?\\_\\_blob=publicationFile#/home](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?__blob=publicationFile#/home) werktäglich nach Altersgruppen differenzierte und mindestens auf einzelne Länder und auf das Bundesgebiet bezogene Daten zu den Indikatoren der §§ 28a Abs.3 S.4, S.5 IfSG.

Gemäß § 28a Abs. 8 IfSG können auch nach dem Ende einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die §§ 28a Abs. 1 bis Abs. 6 IfSG nach der Maßgabe des § 28a Abs.8 IfSG angewendet werden. Dies gilt, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat diese Gefahr mit Beschluss vom 24.11.2021 festgestellt (vgl. LT-Drucksache 17/1311 sowie das Ergebnis der namentlichen Abstimmung dazu, abrufbar unter <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/namentliche-abstimmungen.html>).

Aufgrund des Beschlusses des Landtages können gemäß § 28a Abs.8 IfSG i.V.m. § 28a Abs.1 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des §§ 28 Abs.1 S.1 und S.2 IfSG betroffen werden. Von der Möglichkeit für ein Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik wurde mit § 17b Abs.2 CoronaVO Gebrauch gemacht. § 17b Abs.2 CoronaVO dient zudem der Umsetzung eines Beschlusses einer Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021, wonach auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen am Silvestertag und Neujahrstag ein Feuerwerksverbot gilt (vgl. <https://www.tagesschau.de/bund-laender-treffen-beschluss-corona-pandemie-101.pdf>). Außerdem wird nach diesem Beschluss ein bundesweites An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Ferner wird der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten.

b)

Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen – also auch ein Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG, § 17b Abs. 2 IfSG – ist nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten

erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein (BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 8. Ed. 1.12.2021, IfSG § 28 Rn. 24).

Für die Geeignetheit einer Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 –, BVerfGE 134, 204-239, Rn. 79, stRspr). Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (BayVGh BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; s. auch VGh BW COVuR 2020, 322 Rn. 17).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 – 1 BvR 2011, BeckRS 2010, 50478). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BeckRS 2016, 41338 Rn. 53, stRspr.).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu (HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; s. auch OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 28; BayVGh BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 23; ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 62).

In zeitlicher Hinsicht dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Infektionsgeschehens fortgeschrieben werden muss (BVerfG NJW 2020, 1427 Rn. 14). Mit Blick auf die Fortdauer von Schutzmaßnahmen unterliegt die zuständige Behörde einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sie hat für die Dauer der Gültigkeit der Schutzmaßnahme fortlaufend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist. Dabei werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger, je länger die aus der Schutzmaßnahme folgenden Beschränkungen Anwendung finden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sofern Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf ihres vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, müssen sie umgehend aufgehoben oder modifiziert werden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGh BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

Schutzmaßnahmen müssen ferner mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Einklang stehen (ThürOVG BeckRS 2020, 10615 Rn. 59).

c)

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist vor allem die aktuelle Infektionslage zu berücksichtigen. Seit dem 23.11.2021 gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe II nach § 1 Abs. 2 Nr.4 CoronaVO. Die dort aufgeführten Schwellenwerte wurden überschritten. Als Indikator wird zum einen die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz herangezogen und dort ein Schwellenwert von 6 festgelegt. Zum anderen wird auf die Gesamtzahl von COVID-19 Patientinnen und Patienten abgestellt, welche intensivmedizinisch behandelt werden müssen (Auslastung der Intensivbetten, AIB). Hier liegt der Schwellenwert bei 450.

Die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beträgt 5,6 und der AIB Wert beträgt 662 (jeweils Stand 09.12.2021, vgl. Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamtes abrufbar unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/211209\\_COVID\\_Lagebericht.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/211209_COVID_Lagebericht.pdf)).

Gleichzeitig zeigt sich auch im Rhein-Neckar-Kreis weiter ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen. Von 03.12.2021 bis 10.12.2021 stiegen die Gesamtfallzahlen von 35816 auf 37912. Am 10.12.2021 sind davon 3691 aktive Fälle. In der 7-Tage-Inzidenz bedeutet dies einen Wert von 382,3.

Ferner ist aus den täglichen Lageberichten des Landesgesundheitsamtes (s.o.), spätestens seit dem 17.10.2021, auch wieder landesweit ein erheblicher Anstieg von Todesfällen erkennbar, welcher sich weiterhin fortsetzt.

d)

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden (vgl. hierzu die Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 S.21, 22).

Zum Verhindern einer weiteren Belastung der Krankenhäuser dient das Abbrennverbot von Pyrotechnik deshalb, weil in diesem Zeitraum erfahrungsgemäß eine erhöhte Anzahl von Verletzungen entstehen, welche zusätzliche Ressourcen in der medizinischen Versorgung binden. Derartige Verletzungen sind z.B. Handverletzungen, Augenverletzungen oder Verbrennungen, die jeweils im Zusammenhang mit Unfällen durch Feuerwerkskörper auftreten (vgl. <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/die->

[gefaehrlichste-nacht-des-jahres/; https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/99833/Silvester-Hohes-Risiko-fuer-Haende-Augen-und-Gehoer](https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/99833/Silvester-Hohes-Risiko-fuer-Haende-Augen-und-Gehoer)). Insbesondere die erhöhte Verletzungsgefahr bei unsachgemäßem Gebrauch stellt eine Belastung für die medizinische Versorgung dar. In der Silvesternacht sind die Einsatzzahlen von Rettungsdiensten höher als in anderen Nächten und es treten vermehrt Handverletzungen sowie Verbrennungen auf, die in Krankenhäusern zu behandeln sind.

Vor diesem Hintergrund kann das Abbrennverbot eine zusätzliche Belastung der medizinischen Kräfte verhindern.

Das Abbrennverbot ist ferner eine geeignete Maßnahme zum Infektionsschutz. Ansammlungen und Gruppenbildung sind geeignet, um im Hinblick auf den Infektionsschutz problematische Verhaltensweise wie Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc. hervorzurufen. BayVGH, Beschl. v. 01.09.2020 – 20 CS 20.1962 –, Rn. 27, juris). Es ist anzunehmen, dass diese Verhaltensweisen durch das gemeinsame Abbrennen von Pyrotechnik oder der gemeinsamen Betrachtung von Feuerwerk gehäuft auftreten würden. Dies auch vor dem Hintergrund der durch Feuerwerk oder Knallkörper erhöhten Umgebungslautstärke.

Gerade im Hinblick auf Ansammlungen im öffentlichen Raum ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass eines der vordringlichen Ziele zur Eindämmung der Pandemie die Unterbrechung von Infektionsketten ist. Dies gilt besonders aufgrund der aktuellen Infektionslage (s.o.).

Insgesamt zeigt sich damit, dass ein Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in festgelegten Bereichen des öffentlichen Raumes geeignet ist, um diese Zielsetzung zu fördern, insbesondere Ansammlungen zu vermeiden, Ansteckungen zu verhindern und die medizinischen Infrastrukturen zu entlasten.

e)

Die Verbote sind auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich ist. Insbesondere stellt die Begrenzung des Verbots nur auf bestimmte öffentliche Verkehrsflächen und -örtlichkeiten in der gegenwärtigen Situation ein milderes Mittel dar, als eine Untersagung im gesamten öffentlichen Raum.

Hierzu ist auch anzumerken, dass im Vorjahr ein Verbot im gesamten öffentlichen Raum galt, welches vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim in einem Eilverfahren für voraussichtlich rechtmäßig erachtet wurde (VGH Mannheim, Beschluss vom 22.12.2020 – 1 S 4109/20; BeckRS 2020, 36588). In diesem Jahr ist das Verbot auf die festgelegten Flächen begrenzt, sodass es sich bereits um ein milderes Mittel handelt. Die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Flächen im Rhein-Neckar-Kreis entsprechen den Vorgaben in § 17b Abs. 1 CoronaVO. Es handelt sich um Verkehrs- und Begegnungsflächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Auf diesen ist daher die Gefahr besonders hoch, dass es insbesondere in den Tagen rund um den Jahreswechsel beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Infektionen mit dem Coronavirus kommt und Personen infolge des unvorsichtigen Abbrennens erheblich verletzt werden, sodass dadurch die bereits überlasteten Krankenhäuser und Rettungsmittel zusätzlich belastet werden.

Das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in festgelegten Bereichen des öffentlichen Raumes erweist sich letztlich auch als angemessen. Eingeschränkt ist die Handlungsfreiheit einer beschränkten Zahl Betroffener.

Hiergegen sind aber die überragenden Rechtsgüter abzuwägen, die mit dem Abbrennverbot verfolgt werden, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Erhaltung der an die Auslastungsgrenze stoßenden medizinischen Infrastruktur.

So ist auch abzuwägen mit der drohenden Überlastung der klinischen Kapazitäten. Zuletzt verzeichneten die Kliniken eine starke Zunahme von stationär behandelungspflichtigen Covid-19-Patienten. Die gegenwärtigen Kapazitäten der Krankenhäuser im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Heidelberg) sowohl auf den Intensiv- als auch auf den Normalstationen sind weitestgehend erschöpft. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand 10.12.2021) sind nur noch 15 von insgesamt 238 Intensivbetten verfügbar (vgl. <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>). Die Intensivbettenkapazitäten sind in ganz Baden-Württemberg weitestgehend erschöpft. Nur noch 7,8% der Betten stehen zur Verfügung und es mussten bereits Patienten innerhalb des Bundeslandes sowie in andere Teile des Bundesgebietes verlegt werden (vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/verlegung-von-covid-patienten-geplant-100.html>). Um diesen Zustand nicht weiter zu verschlechtern sind zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zwingend notwendig.

Auch unter Berücksichtigung der Gesetzeslage des § 23 Abs.2 S.2 1.SprengV, wonach das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31.Dezember und am 01.Januar ohne Erlaubnis, Befähigungsschein oder Ausnahmebewilligung in Sinne von § 23 Abs.2 S.1 1. SprengV erlaubt ist, überwiegt das Allgemeininteresse am Schutz von Leben und Gesundheit sowie einer leistungsfähigen medizinischen Infrastruktur dem Interesse des Einzelnen Betroffenen diese zweitägige Erlaubnis auch an allen Orten des öffentlichen Raumes nutzen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen an anderen Orten zulässig ist, auch wenn vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems davon abgeraten wird (<https://www.tagesschau.de/bund-laender-treffen-beschluss-corona-pandemie-101.pdf>).

Insofern ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend gewahrt.

4)

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG. Die Dauer der Wirksamkeit ist durch die Regelung in § 17b Abs. 2 CoronaVO dadurch begrenzt, dass das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände nur in der Alarmstufe II gilt.

III.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.
2. Es wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

## Anlage zur Allgemeinverfügung

### **-Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik im Sinne des § 23 Abs.2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz-**

Diese Anlage konkretisiert die Flächen auf denen das Abbrennen von Pyrotechnik gemäß Ziff.1 der Allgemeinverfügung untersagt ist. Die Auflistung erfolgt aufgeschlüsselt auf die kreisangehörigen Kommunen und Großen Kreisstädten in alphabetischer Reihenfolge.

#### Gemeinde Altlußheim:

- Rathausplatz
- Messplatz
- Salier-Platz

### Stadt Eberbach:

- Innenstadtbereich– alle Verkehrs- und Begegnungsflächen, sowie Plätze und Parkanlagen im dortigen Bereich, der südlich begrenzt wird durch den Neckarlauer und die Neckarwiese, westlich begrenzt wird durch die Hirschhorner Landstraße und Wilhelm-Blos-Straße, nördlich begrenzt durch die Güterbahnstraße und im Osten begrenzt durch die Odenwaldstraße / Neckarstraße und Fahrgasse
- Außensportanlage Steigeschulzentrum
- Außensportanlage Hohenstaufen-Gymnasium

Gemeinde Edingen-Neckarhausen:

- Rathaus-Vorplatz Edingen (Hauptstr. 60)
- Messplatz Edingen (Rathausstr. 12)
- Schlossvorplatz Neckarhausen (Hauptstr. 389)
- Vorplatz beim Freizeitbad mit angrenzendem Parkplatz (Hauptstr. 356)

Gemeinde Heddesbach:

- Bushaltestelle Hauptstraße, Richtung Norden
- Bushaltestelle Hauptstraße, Richtung Süden
- Kirchplatz; Rathausplatz, Hauptstraße 2
- im Tal (Bereich Alter Brombacher Weg, Kreuzung Sommergasse bis einschließlich Grillhütte und Basketballplatz, sowie Spielplatz)

### Gemeinde Heddesheim:

- die Haltestellenbereiche des ÖPNV, Am Bundesbahnhof, Bahnhofstraße sowie an allen Bushaltestellen
- Gelände Jugendhaus, An der Fohlenweide 5
- Dorfplatz (Ortsmitte hinter dem Rathaus)
- Fritz-Kessler-Platz (Vorplatz Rathaus)
- Schulhof Karl-Drais-Schule, Rheinstr. 43
- Schulhof Hans-Thoma-Schule, Schulstraße 4
- Parkplatz vor Oberdorfstraße 8

Gemeinde Heiligkreuzsteinach:

- Marktplatz
- Karl-Brand-Platz
- Schulhofgelände und Schulwiese der Grundschule
- Friedrich-August-Lehbach-Platz

### Stadt Hemsbach:

- Rathausplatz (Fläche rund um das Rathaus), Schlossgasse 41
- Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 1 sowie die Bahnhofstraße von der Bachgasse bis zur Gartenstraße
- Alla-Hopp-Anlage und Bürgerpark, Bray-sur-Seine-Straße
- Parkplatz Hans-Michel-Halle, Hüttenfelder Straße
- Parkplatz vor der Kulturbühne Max, Hüttenfelder Straße
- Parkplatz Seegelände, Seeweg 1
- Bray-sur-Seine-Platz, zwischen Grabenstraße und Bachgasse
- Cäsar-Oppenheimer-Platz zwischen Schlossgasse und Schillerstraße
- Kurpfalzkreisel auf der Hüttenfelder Straße
- Wareham-Kreisel auf der Hüttenfelder Straße

## Gemeinde Hirschberg:

- gemeindeweit alle Haltestellen des ÖPNV
- sowie im Ortsteil Leutershausen:
- Park & Ride-Parkplatz, Gewerbepark Hirschberg a.d.B.
- Gelände des Sportzentrums Leutershausen inkl. Jugendhaus und Skateranlage, Galgenstraße
- Brignais-Platz, Odenwaldstraße; Skulpturengarten, Bahnhofstraße; Schulgelände der Martin-Stöhr-Grundschule, Joh.-Seb.-Bach-Straße
- Gelände der Heinrich-Beck-Halle, Hölderlinstraße
- Gelände der Schillerschule, Hölderlinstraße
- Markthalle, Raiffeisenstraße
- Gelände des Rathauses sowie Parkplatz, Großsachsener Straße
- Gelände der ehemaligen Synagoge, Hauptstraße; Wanderparkplatz / Grillplatz "1. Kehrrang"
- Blütenweg Richtung Wald-Spielplatz
- sowie im Ortsteil Großsachsen:
- Gelände der "Villa Rustica"
- Marktplatz Großsachsen, Riedweg
- Dorfplatzes / Parkplatz (Alte Tabakfabrik), Jahnstraße, Parkplatz gegenüber Bürgerbüro, Breitgasse
- Gelände der "Alten Schule", Breitgasse
- Schulgelände der Grundschule Großsachsen, Pestalozzistraße
- Gelände der Sachsenhalle, Brunnengasse
- Sitzbank, Gewinn "Mittlerer Sandrocken" südlich "Am Kohlbach"

### Große Kreisstadt Hockenheim:

- Zehntscheunenplatz
- Marktplatz
- Messplatz inkl. Ludwig-Grein-Straße
- Fortunapassage

Gemeinde Ilvesheim:

- Checyplatz, Schloßstr. ggü. dem Rathaus
- Festplatz der Gemeinde Ilvesheim inkl. der Alla-hopp Anlage, Am Freibad/ Brückenstraße

### Stadt Ladenburg:

- Marktplatz und alle angrenzenden Straßen und Gehwege in diesem Bereich
- gesamter Bereich um den Wasserturm ab der Neckarstraße, öffentliche Toilettenanlage, Festwiese mit allen Wegen und Sitzmöglichkeiten bis zum Bury-Denkmal inklusive der Treppenabgänge zum Neckar
- Grünanlage „Benzpark“ zwischen dem Carl-Benz-Haus und der Carl-Benz-Garage bis zum Weg „Am Neckardamm“, inklusive der Wege
- Neckarwiese einschließlich der Wege bis zum Zugang Fähre
- im Bereich des Neckartorplatzes einschließlich der benachbarten Grünflächen bis zur Jahnstraße
- sämtliche öffentlich zugängliche Schulgelände und Schulhöfe
- Zu- und Abgänge zum Bahnhofsgelände

Gemeinde Laudenbach:

- Umfeld des Bahnhofs (Bahnhofstraße), einschließlich des Parkplatzes (Weimarer Straße)
- Umfeld der Bergstraßenhalle (Dr. Werner-Freyberg-Str. 5), einschließlich des Parkplatzes und des angrenzenden Sportgeländes

### Gemeinde Malsch:

- Dorfplatz (vorderer und hinterer Bereich)
- Kirchberg, Areal Rathaus/Kirche
- Friedhofstraße, Parkplatz Narrhalla
- Unterer Jagdweg, Areal Reblandhalle/Jugendtreff, Feuerwehr; Oberer Mühlweg, Alter Sportplatz
- Letzenberg, Parkplatz Kapelle
- Letzenberg, Stationenweg zur Letzenbergkapelle

### Gemeinde Mühlhausen:

- Kraichgauschule Mühlhausen, Schulstr. 32
- Rathausvorplatz, Schulstr. 6
- Kirche Mühlhausen, Untere Mühlstr. 14
- Wasserspielplatz, Bahnhofstraße
- Parkplatz und Freifläche Hurstwiesenweg
- Pavillion Heiligenstein, Weinberg Zufahrt von der Dielheimer Straße
- sowie im Gemeindeteil Rettigheim:
- Grundschule Rettigheim, Gartenstraße 26
- Kirche Rettigheim, Malscher Str. 16
- Lindenplatz Rettigheim, Kehrgärten Ecke Gotthard-Schuler-Straße
- TSV Sportgelände Rettigheim, Schönblick 1
- und sowie im Gemeindeteil Tairnbach:
- Dorfplatz Tairnbach, Schützenstraße
- Kirche Tairnbach, Kirchstraße 8
- Galgenberghütte Tairnbach, Weinberg Zufahrt von Am Eichelberg

### Stadt Neckarbischofsheim:

- Stadtteil Neckarbischofsheim:
- Schlosspark
- Hauptstr. 24 (evang. Kirche) – Hauptstraße 28 (ehem. Gasthaus Löwe)
- Marktplatz sowie im Ortsteil Helmhof:
- Steinigter Bergweg 1 – 7 inkl. Parkplatz
- sowie im Ortsteil Untergimpfern:
- Rathausstraße 13 (Dorfbrunnen) bis Wiesentalweg 5 (Feuerwehrhaus)

### Gemeinde Neidenstein:

- Gesamter (oberer und unterer) Schulhof der Burgdorfschule Grundschule Neidenstein (Anschrift: Neue Straße 21, 74933 Neidenstein)
- Gesamte Parkplätze der von Venningen Halle Neidenstein sowohl von der Zufahrt Bahnhofstraße als auch von der Zufahrt Neue Straße
- Kompletter „Altortplatz“ in der Bergstraße in Neidenstein

### Gemeinde Nußloch:

- Lindenplatz
- Park
- Parkplatz an der Olympiahalle
- Areal rund um die Schillerschule
- Freizeitgelände Lichtenau

### Gemeinde Oftersheim:

- Rathausvorplatz
- Schulhof Friedrich-Ebert-Schule
- Parkplatz zwischen Verwaltungsgebäude und Schule sowie Verbindungsweg zwischen Schulhof und Gemeindepark/Festplatz
- Gemeindepark
- Festplatz an der Kurpfalzhalle
- Lessingplatz
- Schulhof Theodor-Heuss-Schule

### Gemeinde Plankstadt:

- Rathausplatz
- Helmlingplatz
- alle Spiel- und Bolzplätze
- Skater- und Dirtpark
- Castelnau-le-Lez Anlage
- 1200-Jahr-Park
- Vorplatz Vogelpark
- Festplatz
- Quartiersplatz Antoniusquartier
- Bouleplatz
- 1250-Jahr-Hütte im Raingewannweg
- Mehrzweckhallenparkplatz
- Gelände Humboldtschule
- Gelände Friedrichschule
- Parkplatz Streitlach
- Hasenpfad am Friedhof

### Stadt Rauenberg:

- Trockenturm
- Rathausplatz
- Kirchplatz
- Gerhard-Geißler-Platz,
- Grillhütte Malschenberg

### Gemeinde Sandhausen:

- Lege Cap Ferret Platz in der Hauptstraße
- Gelände des Friedrich-Ebert-Schulzentrum inklusive Parkplatz zwischen Büchertstraße und Albert-Schweitzer-Straße
- Parkplatz in der Schützenstraße
- Parkplatz vor dem Walter-Reinhardt-Stadion in der Jahnstraße
- Festplatz in der Kleegartenstraße
- Rathausvorplatz in der Bahnhofstraße
- Parkplatz neuer Friedhof im Hermann-Löns-Weg
- Vorplatz „BWT-Stadion am Hardtwald“ in der Jahnstraße
- Vorplatz Citybau Hauptstraße 92
- Parkanlage vor dem alten Friedhof in der Wingertstraße
- Parkplatz Kleintierzuchtverein im Lattweg

### Große Kreisstadt Schwetzingen:

- Schlossplatz komplett (zwischen Carl-Theodor-Straße 1 und Schloßstraße)  
inkl. Weg der Hofmusik (Zwischen Schlossplatz und Dreikönigstraße)
- Mannheimer Straße / Kleine Planken (zwischen Dreikönigstraße und Wildemannstraße)

### Große Kreisstadt Sinsheim:

- Innenstadtbereich (begrenzt durch die Grabengasse im Westen und Norden, die Friedrichstraße im Osten und die Ladenstraße im Süden)
- alla hopp Anlage (Parkanlage zwischen Freitagsgasse und Wiesentalweg); Schwimmbadparkplatz / Festplatz (Parkierungsanlage am Schwimmbadweg / Lilienthalstraße)
- Öffentlicher Parkplatz Burg Steinsberg

### Stadt Waibstadt:

- Marktplatz
- Freiflächen rund um das Rathaus der Stadt Waibstadt, Hauptstraße 31
- Dorfplatz im Ortsteil Daisbach, Daisbachtalstraße 46

### Stadt Walldorf:

- Lindenplatz, Komplette Verkehrsfläche zwischen der Nußlocher Straße und der Johann-Jakob-Astor-Straße
- Drehscheibe, Kompletter Bereich zwischen Schwetzinger Straße 3 bis Bahnhofstraße 4 sowie von Hauptstraße 2 bis Johann-Jakob-Astor-Straße 1
- Fußgängerzone Hauptstraße, Bereich zwischen Hauptstraße 16 und Hauptstraße 24

### Große Kreisstadt Weinheim:

- kleiner und großer Schlosspark
- Grundelbachstraße im Bereich der dortigen Fußgängerzone
- Haganderpark (Bahnhofstraße)
- Vogesenschau (Rentnereiche
- Kreuzung Wachenbergstraße/Abzweigung zur Burgruine Windeck (Regierungskur
- Waidsee (im Bereich der „Schweinebucht“)
- Außenbereich der Wachenburg und der Burgruine Windeck
- Hutplatz

Gemeinde Wiesenbach:

- Rathausplatz

### Große Kreisstadt Wiesloch:

- Bussierhäusel im Umkreis von 100m
- Johann-Philipp-Bronner-Hütte im Umkreis von 100m
- Gänsberghütte im Umkreis von 100m
- Fußgängerzone, Hauptstraße 65 – Hauptstraße 115, sowie dem anschließenden verkehrsberuhigten Bereich bis zur Schwetzingen Straße, dem Fontenay-aux-Roses-Platz („Stehkragen-Brunnen“), der Marktstraße, dem Marktplatz, dem evangelischen Kirchplatz, der Synagogengasse, der Rathausgasse, der Pfarrstraße zwischen Hauptstraße und Rathausgasse sowie der Adenauerplatz und der angrenzende Teil der Schloßstraße

### Gemeinde Wilhelmsfeld:

- Parkanlage am Pavillon, Johann- Wilhelm-Straße 121
- José-Rizal-Park
- Außenanlagen der Christan-Morgenstern-Grundschule
- Außenanlagen der Odenwald-Halle
- Außenanlagen des kommunalen Kindergartens und des Multifunktionsspielfeldes

Gemeinde Zuzenhausen:

- Bahnhofsanlage an der Meckesheimer Straße
- Bereich Elsenzbrücke, Hauptstraße